

RS Vwgh 1988/2/16 87/14/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1096;

BAO §21;

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §28 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

§ 1096 ABGB enthält zwar nachgiebiges Recht, doch entspricht es auch wirtschaftlicher Erfahrung, daß für einen Bestandgegenstand, den der Bestandgeber nicht instand gesetzt hat, sondern den erst der Bestandnehmer instand setzen muß, weniger Bestandzins zu bezahlen ist als für ein bereits instand gesetztes Bestandstück. Dabei ist die Angemessenheit des Bestandzinses nicht so sehr anhand der einzelnen Zahlungsbedingungen zu prüfen. Bei einer Bestandsvereinbarung zwischen nahen Angehörigen kommt es vielmehr in erster Linie darauf an, ob die Zahlungsverpflichtung insgesamt einem Fremdvergleich standhält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140036.X02

Im RIS seit

16.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at